



Beitrittserklärung

zur Mitgliedschaft für den
Turn- und Sportverein 1894 e.V. Heistenbach

Aufnahmeantrag/Beitrittserklärung
Familienangehörige bereits im Verein?

Antrag auf Änderung der Mitgliedschaft
Name/n: _____

Person:

Vorname: _____

Geburtsort: _____

Straße: _____

Telefon: _____

Geschlecht: m w d

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Bei Familien / Mutter / Vater mit Kind/ern:

Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Geburtsort	Geschlecht

Erziehungsberechtigte Person bei Minderjährigen:

Vorname _____

Nachname: _____

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

Gewünscht wird die Mitgliedschaft/der Beitritt ab dem: _____

Abteilungsmemberschaft zu der/die Abteilung/en: **Fußball** **Turnen**

Art der Mitgliedschaft:

Art der Beitragszahlung:

aktiv passiv

½ jährlich oder jährlich

Art der Mitgliedschaft:

Monatlicher Beitrag TuS Heistenbach e.V. 1894 (Stand Januar 2021)

- | | | | |
|----|--------------------------|--------|---|
| 1. | <input type="checkbox"/> | 4,00 € | Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre |
| 2. | <input type="checkbox"/> | 6,00 € | Erwachsen ab 18 Jahren |
| 3. | <input type="checkbox"/> | 12,00€ | Ein Elternteil mit zwei Kindern |
| 4. | <input type="checkbox"/> | 13,00€ | Ehepaare mit einem oder mehr Kindern |
| 5. | <input type="checkbox"/> | 0,00€ | Ein Elternteil mit drei oder mehr Kindern
Beitragsfreiheit für Ehrenmitglieder
und Kinder bei Erfassung eines Beitragszahlers (Schlüssel 3 und 4) |

Für die Mitgliedschaft gilt die jeweils gültige Satzung/Beitragsordnung des Vereins. Ebenso die Hinweise zur Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen und die ergänzende Verbands-, Vereinsordnungen/Richtlinien wurden mir zur Verfügung gestellt bzw. eingesehen und werden nach Aufnahme in den Verein als verbindlich anerkannt. Diese habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie mit meiner Unterschrift an

Unterschrift des Antragstellers

evtl. Erziehungsberechtigter



Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und auf folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

- (x) Homepage des Vereins
- (x) Facebook/Instagram-Seite des Vereins
- (x) regionale Presseerzeugnisse (z.B. Rhein-Zeitung, Nassauische Neue Presse, usw.)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Turn- und Sportverein 1894 e.V. Heistenbach nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der Turn- und Sportverein 1894 e.V. Heistenbach kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname/n des/der gesetzlichen Vertreter/s: _____

Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s: _____

Der Widerruf ist zu richten an:

Turn- und Sportverein 1894 e.V. Heistenbach
c/o Herr Christopher Flöcker
Eppenröder Straße 6a
65558 Heistenbach



SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE68ZZZ00000304780

Mandatsreferenz: - - - -

Ich ermächtige den Turn- und Sportverein 1894 e.V. Heistenbach, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Turn- und Sportverein 1894 e.V. Heistenbach auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

Vorname: _____ **Nachname:** _____

Straße: _____ **PLZ/ Ort:** _____

Kontodaten:

Name des Kreditinstitutes: _____

BIC Nummer: - - - - -

IBAN Nummer: DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Datum

Unterschrift

Bankverbindung: Kreditinstitut: Nassauische Sparkasse
IBAN: DE90 5105 0015 0630 0115 15
BIC: NASSDE55XXX

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein e.V. 1894“ Heistenbach. Er besteht seit dem 10. November 1951 und gründete sich durch den Zusammenschluss des am 26. August 1894 gegründeten Turnverein „Vorwärts“ und dem 1913 gegründeten SV Heistenbach. Er hat seinen Sitz in Heistenbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt

Sonder- oder Zusatzbeiträge können bei Bedarf vom Vorstand gesetzt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 250 € verpflichtet ist, die Zustimmung des engeren Vorstandes einzuholen.

Der engere Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem / der Ersten, Zweiten und Dritten Kassier/in
- c) dem/ der Schriftführer/in und Vertreter/in
- d) dem Jugendleiter/in

der erweiterte Vorstand aus dem engeren Vorstand und

- a) den einzelnen Abteilungsleitern
- b) dem Wirtschaftsausschuss

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen berechtigten Personen zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen

insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom 1. Oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

§ 12 Mitgliederversammlung

IN der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Vereinsaushängkasten und der örtlichen Presse bekannt gemacht.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 3 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen. 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegeben gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen

§ 13 Jugendordnung

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins, die nach der Vereinsjugendordnung arbeitet. Für die Jugendordnung bzw. Änderungen in dieser, ist die Jugendversammlung zuständig

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfer (Kassenprüfer)

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat Mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Heistenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zu Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sein denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 22. März 1996 in Heistenbach durch die Mitgliederversammlung beschlossen.